

Satzung für den Feuerwehrverein Schildow e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen Feuerwehrverein Schildow e.V.
- 2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oranienburg eingetragen.
- 3) Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Ortsteil Schildow.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Feuerwehrverein Schildow e. V. hat die Aufgaben:
 - das Feuerwehrwesen der Gemeinde Schildow zu fördern,
 - für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten,
 - nichtstrukturmäßige Technik für die Einsatzabteilung zu warten, einsatzbereit zu halten und bei Bedarf zur Verfügung zu stellen,
 - die Aus- und Weiterbildung der Einsatzabteilung zu unterstützen,
 - Pflege des Gemeinschaftsgedanken.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3) es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- 1) Der Verein besteht aus:
 - den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung
 - den Ehrenmitgliedern
 - den fördernden Mitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- 2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die Angehörige der Einsatzabteilung des Löschzuges Schildow sind.
- 3) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch Ihren Beitritt Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck –auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen-

- 3) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder durch unehrenhaftes Entlassen aus der Einsatzabteilung.
- 3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde gegen den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- 5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- 6) Mit Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 7 Mittel

- 1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:
 - durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
 - durch freiwillige Zuwendungen,
 - durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vereinsvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen.
- 3) Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers und der Beisitzer für eine Amtszeit von fünf Jahren,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
 - Wahl des Kassenprüfers,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss

innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.

- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Satzungsänderungen bedürfen der Stimmmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmmehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12 Vereinsvorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - den drei Beisitzern.Der Wehrführer und seine Stellvertreter sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, Vorstandsmitglieder.
- 2) Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- 4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

§ 14 Rechnungswesen

- 1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschlag, Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind. Beträge in Höhe von bis zu 200 € (zweihundert) können vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter freigegeben werden.
- 3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- 5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 15 Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu berufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
- 2) Ist die Mitgliederersammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf die Bestimmung hingewiesen werden.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Löschzug Schildow“ zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.05.2007 in Kraft.